

Merkblatt zu Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

Einleitung

Zahlen unterhaltspflichtige Person die Alimente nicht oder nur unregelmässig, haben die Berechtigten unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Alimentenhilfe. Das Oberamt bevorschusst im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und bis zum monatlichen Maximalbeitrag die Kinderalimente und führt das Inkasso beim verpflichteten Elternteil durch. Nicht bevorschusst werden z.B. Unterhalt für Ehegattinnen/-Ehegatten, nahehelichen Unterhalt bzw. eingetragene Partnerschaft, Kinder- und Ausbildungszulagen und jener Teil des Kinderunterhalts, der über dem Maximalbetrag für die Bevorschussung liegt. Das Oberamt kann jedoch das Inkasso übernehmen.

1. Alimentenbevorschussung (Sozialgesetzgebung [SG] BGS 831.1)

1.1 § 94 Ziel und Zweck

Die Alimentenbevorschussung bezweckt die Existenzsicherung des Kindes in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, indem sein Unterhaltsanspruch subsidiär und bedarfsgerecht erfüllt wird.

1.2 § 95 Anspruch

Anspruch auf Bevorschussung haben Kinder, die nicht mit beiden Eltern zusammenwohnen.

Ist das Kind, nachdem es mündig geworden ist, noch in Ausbildung, so besteht sein Anspruch auf Bevorschussung so lange, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, falls der Rechtstitel solche Unterhaltsbeiträge vorsieht, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr.

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge des Vaters oder der Mutter, die in einer vollstreckbaren Verfügung, einem vollstreckbaren Urteil oder einem Unterhaltsvertrag festgelegt sind.

1.3 Vorschüsse werden nur bezahlt für

- a) Unterhaltsbeiträge, die im Zeitpunkt der ersten Gesuchstellung nicht seit mehr als drei Monaten verfallen sind;
- b) Laufende Unterhaltsbeiträge

1.4 § 96 Anspruchsgrenze

Vorschüsse werden nur geleistet, wenn das jährliche, steuerbare Einkommen

- a) des anspruchsberechtigten Kindes 14'000 Franken nicht übersteigt;
- b) des Elternteils oder bei Wiederverheiratung seiner Familie, bei der das Kind lebt, nach Abzug der bevorschussten Alimente 44'000 Franken nicht übersteigt;
- c) des Elternteils, bei dem das Kind lebt, und jenes der Partnerin oder des Partners des Elternteils, nach Abzug der bevorschussten Alimente zusammen 44'000 Franken nicht übersteigt.

1.5 § 97 Umfang des Vorschusses

Der Vorschuss entspricht maximal dem gerichtlich, behördlich oder vertraglich festgelegten individuellen Unterhaltsbeitrag, höchstens aber dem Durchschnitt der minimalen und maximalen einfachen Waisenrente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

1.6 § 98 Verfahren

Die gesuchstellende Person hat glaubhaft zu machen, dass die Unterhaltsbeiträge nicht im Umfang der möglichen Bevorschussungshöhe einzubringen sind.

Vorschüsse werden auf Gesuch hin verfügt.

Die Bevorschussungs- und Inkassostelle überprüft jährlich, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und hebt die Bevorschussung auf, wenn die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Vorschüssen nicht mehr erfüllt sind.

2. Inkassohilfe (Sozialgesetzgebung [SG] BGS 831.1)

2.1 § 100 Ziel und Zweck

Die Inkassohilfe bezweckt den Unterhaltsanspruch des Kindes und den Unterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten zu vollstrecken.

2.2 § 101 Inkassoaufträge

Auf Gesuch hin führt die Bevorschussungs- und Inkassostelle in geeigneter Weise auch das Inkasso nicht bevorschusster Kinderalimente und anderer nicht einbringbarer Unterhaltsbeiträge in der Schweiz, die einer unterhaltsberechtigten Person persönlich zustehen.

2.3 § 102 Kostentragung

Die mit dem Inkassoauftrag zusammenhängenden Vollstreckungs- und Verfahrenskosten werden von der unterhaltsberechtigten Person getragen.

Bei Erwachsenenalimenten wird zur Deckung des Verwaltungsaufwandes eine Gebühr von 4 % des Inkassoerfolges erhoben.

2.4 § 103 Einstellung des Inkassoauftrages

Der Inkassoauftrag wird eingestellt bei Rückzug des Inkassoauftrags und bei objektiver Uneinbringlichkeit, in jedem Fall aber ein Jahr nach Eingang der letzten Zahlung.

Ein allfälliger Verlustschein wird der unterhaltsberechtigten Person ausgehändigt, sobald die Betreuungskosten bezahlt sind.

3. Weitere Informationen

3.1 § 17 Mitwirkungspflichten

Gesuchstellende und leistungsbeziehende Personen sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung sind verpflichtet:

- a) aktiv am Verfahren mitzuwirken, insbesondere über die massgeblichen Verhältnisse alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und soweit möglich zu belegen;
- b) Einsicht in schriftliche Unterlagen zu gewähren;
- c) Behörden und Institutionen zu ermächtigen, soweit erforderlich Auskunft zu erteilen;
- d) Auflagen und Weisungen zu befolgen;
- e) zweckgebundene Leistungen zweckmässig zu verwenden;
- f) eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen.

3.2 Voraussetzungen

- Die unterhaltsberechtigte Person hat ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einwohnergemeinde des Kantons Solothurn und hält sich dauernd in der Schweiz auf.
- Der Unterhaltsanspruch wurde in einem rechtskräftigen Urteil, einem vollstreckbaren Entscheid, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB, früher Vormundschaftsbehörde) genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegt.
- Die unterhaltsberechtigte Person bzw. der obhutsberechtigte Elternteil gibt der Alimentenhilfe die Vollmacht zu allen zweckmässig erscheinenden Vollstreckungsmassnahmen, zur eventuellen Einreichung einer Strafanzeige wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht sowie zu einem allfälligen Auftrag an Dritte (z.B. ausländische Behörde).

Beachten Sie auch die Merkblätter: „Notwendige Unterlagen zur Berechnung der Bevorschussung“ und Merkblatt „Meldepflicht für Alimentengläubigerinnen und Alimentengläubiger“.

Vorgehen

Reichen Sie Ihr Gesuch zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Oberamt ein.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend im Einzelfall sind die Gesetzesbestimmungen.